

11.) Errichtung von Handlungs-Hemmschwellen

Die essentielle Bestandteile der Schutzmaßnahmen um Schwerkriminelle dauerhaft vor Strafverfolgung zu bewahren, besteht darin, im ersten Schritt Menschen, die Entscheidungsgewalt oder anderweitige Verantwortlichkeiten inne haben, in der Form zu beeinflussen, dass diese Fehlentscheidungen treffen und somit zunächst „nur“ Fehler machen. In einem weiteren Schritt, wird versucht aufbauend auf den Fehlern mit Hilfe von Psychotricks diese Menschen in kriminelle Aktionen zu verstricken, um hierdurch Abhängigkeiten aufzubauen. Hilfreich ist hierbei die bereits dargelegte Strategie, die beinhaltet, dass Straftaten keine Straftaten darstellen, wenn die Möglichkeit besteht, sich über angebliche Fehler herausreden zu können. Auf diese Art und Weise kann es tatsächlich erreicht werden, dass eine Reihe von schwerkriminellen Aktionen von eigentlich achtbaren Menschen einfach akzeptiert werden, zumal die Absicht besteht, im Nachhinein die bewusste Fehlbewertung unter den Hinweis des Fehlers korrigieren zu wollen.

Diese kriminellen Manipulatoren wissen jedoch dies zu verhindern. Ihre Aufgabenstellung besteht schließlich zum einen darin **unter einem Vorwand**, die Verantwortlichen zu bewegen, dass nicht umgehend korrekt gehandelt wird, mit der Folge, dass die Zielperson um ihr Recht gebracht wird, aber in Abhängigkeit der vorliegenden Gegebenheiten, auch Vorwürfe nicht entkräftet werden können. Durch das unrechtmäßige Handeln werden die wahren Kriminellen und Straftäter vor Aufdeckung geschützt.

Entscheidend hierbei ist jedoch, dass eine Korrektur der bewussten Fehlhandlungen aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist.

Die Anwendung einer solchen „Fehlerstrategie“ um Korrekturen im Nachhinein durchführen zu wollen, kann bereits deshalb nicht gelingen, wenn während des Verfahrens, die Richter mehrfach auf diese Fehler hingewiesen wurden und dennoch gegen besseres Wissen eine Fehlentscheidung vorgenommen hatten. Im Nachhinein eine Korrektur vornehmen zu wollen und sich hierbei auf die bereits bekannten Fehlern beziehen zu wollen, würde eine absurde Situation bewerkstelligen. Es steht somit eindeutig fest, dass eine Korrektur nicht mehr möglich und die strafbaren Handlungen sich somit manifestieren und etablieren. Dies war auch die Absicht dieser Kriminellen, um mit Hilfe solcher perfiden Psychotricks ordentliche Menschen in kriminelle Machenschaften so zu verstricken, dass ein korrektes Handeln nicht mehr möglich sein wird und in Abhängigkeit stehen.

Anmerkung:

In dem Zusammenhang darf noch angeführt werden, dass für Richter der ersten Instanz, die die berechtigen Einwendungen der Zielperson in ihrer Entscheidung dennoch unberücksichtigt lassen, eigentlich Probleme bekommen müsste. Würden die Richter der nächsten Instanz die Argumente, die zuvor verworfen wurden, aufgreifen und darauf aufbauend eine korrekte

Entscheidung fällen, würde dies einige Fragen aufwerfen. Diese Umstände sind jedoch nicht eingetreten, schließlich wurden die Fehlentscheidungen der ersten Instanz bestätigt.

Grundsätzlich können in einem Verfahren Fakten und Sachverhalte vorliegen, die unterschiedliche Wichtungsaspekte beinhalten und deshalb zu unterschiedlichen Bewertungen führen können. In den vorliegenden Fällen lag jedoch klare und eindeutige Rechtspositionen vor, die daran zu erkennen sind, dass sie durch keine Gegenargumente widerlegt werden können. Wie konnte die Gegenseite der Zielperson es sich dann überhaupt wagen, bei solchen Umständen es zur Klage kommen zu lassen, und wie war es möglich, dass eine größere Zahl von Richtern alle zu der gleichen Fehlbewertung kommen konnten?